

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle Alte Turnhalle der Stadt Niederstetten**

**vom 22.09.1999**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Festhalle „Alte Turnhalle“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Niederstetten zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner. Die Festhalle wird als Betrieb gewerblicher Art (B.g.A.) geführt und ist deshalb jederzeit ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben oder zu verpachten.
2. Die Alte Turnhalle dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Niederstetten. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften, Kirchen, Verbänden, Organisationen, gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmungen sowie Privatpersonen für Konzerte, Theater, Bälle, Tagungen, Ausstellungen, Feiern und andere kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, u. ä. auf Antrag zur Verfügung gestellt.
3. Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Halle, einschließlich des dazugehörigen Foyers.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht. Als Eigentümerin behält sich die Stadt das freie Entscheidungsrecht im Einzelfall vor.

## **§ 2 Räumlichkeiten**

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

Saal mit Foyer

mit/ohne Bühne  
mit/ohne Empore  
mit/ohne Saalpodienanlage  
mit/ohne Turmbar

### **§ 3 Benutzung der Festhalle**

1. Alle Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten laut vorstehendem § 2. Dazu ist ein schriftlicher Antrag spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
2. Die zeitliche Überlassung der Halle wird vorrangig durch einen Hallenbelegungsplan geregelt, der von der Stadtverwaltung zusammen mit den Vereinen im Rahmen des jährlichen Veranstaltungskalenders aufgestellt wird.

Die Veranstaltungen im Rahmen des Belegungsplanes sind spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadtverwaltung bezüglich der Einzelheiten abzustimmen.

Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs.

### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Veranstaltungsbeginn keine Beanstandungen beim Hausmeister oder der Stadtverwaltung angemeldet werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
4. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehören auch der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes, evtl. in Verbindung mit der Verkürzung der Sperrzeit durch das Bürgermeisteramt.  
Der Veranstalter hat auch auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, z. B. der Jugendschutzbestimmungen, Feuerschutz- und sonstige polizeiliche Vorschriften zu achten.
5. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen: Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Ein Ordnungsdienst ist einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der für den Veranstaltungsablauf laut dieser Benutzungsordnung vorgeschriebenen oder durch die Einzelgenehmigung oder durch den Hausmeister aufgegebenen Auflagen oder Anweisungen, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangs- und Zufahrtsbereich außerhalb der Halle, zu sorgen hat.
6. Das Rauchen ist nur im Foyer gestattet. Dort werden Ascher aufgestellt. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind oder auf der Empore ist der Verzehr von Speisen und Getränken unzulässig.

7. Die Benutzung von Plastikgeschirr und -besteck ist verboten.
8. Nach der Veranstaltung ist dem Hausmeister die Festhalle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vorher mit dem Hausmeister ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an diesem vereinbarten Termin nicht vertreten, gelten evtl. Mängel, Rügen usw. des Hausmeisters als vom Veranstalter anerkannt.
9. Das Mobiliar der Alten Turnhalle dient ausschließlich den Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes und darf nicht außerhalb aufgestellt werden.

### **§ 5 Bewirtschaftung**

1. Die Veranstalter haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Gastwirts (Hallenbewirtschafters) zu bedienen. Der Veranstalter hat dazu Namen und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Zur Bewirtschaftung erfolgt eine Zulassung nur dann, wenn entsprechende Nachweise über ausreichende Kenntnisse zur Bedienung und Handhabung der Großküche erbracht werden können.
2. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Veranstalter/Hallenbewirtschaftler. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche vom Hausmeister und vom Veranstalter/Hallenbewirtschaftler gemeinsam abgenommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten.
3. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältigst zu reinigen.

### **§ 6 Bestuhlung**

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische werden wahlweise vom Veranstalter selbst oder gegen Kostenersatz von der Stadt durchgeführt.

Dabei sind nachfolgende besondere brandschutztechnische Auflagen zu beachten:

- a) **Reihenbestuhlung**  
In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen miteinander verbunden und befestigt sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.
- b) **Tischmöblierung**  
Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 5 m sein. Der Weg zwischen besetzten Stühlen muß mindestens 45 cm breit sein.

### **§ 7 Reinigung der Halle**

Die Halle ist Besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung, insbesondere bei Verunreinigungen durch Speisen und Getränke wird ein Reinigungszuschlag nach Stundenaufwand zusätzlich berechnet.

## **§ 8 Bedienung der technischen Einrichtung**

Die Betreuung aller technischen Einrichtungen der Festhalle (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Musikanlage, Verstärkeranlage etc.) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Außerdem sind nur die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Hausmeister speziell hierfür eingewiesen wurden.

Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

## **§ 9 Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

## **§ 10 Rücktritt des Veranstalters**

Wird eine Veranstaltung nicht am vorgesehenen Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen. Der Stadtverwaltung ist ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

## **§ 11 Rücktritt der Gemeinde**

Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Nutzung der Festhalle aus einem wichtigen Grund widerrufen,

- a) wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Niederstetten zu befürchten ist.
- b) wenn die für diese Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- c) wenn die Festhalle infolge höherer Gewalt, Not- bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- d) wenn Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.
- e) wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Der Veranstalter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

## **§ 12 Haftung**

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person des Veranstalters sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Der Veranstalter haftet, ohne daß die Stadt den Nachweis darüber zu führen hat, ob dem Veranstalter oder seinem Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Veranstalters den Nachweis zu führen, daß ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftungsverantwortung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
6. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltentmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann daneben noch andere Sicherheitsleistungen fordern.
8. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen, auch im Schulhofbereich des Bildungszentrums, abgestellt sind, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für den sicheren Bauzustand von Gebäuden als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Gemeinderat.

**§ 14  
Benutzungsgebühren**

Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch ein Gebührenverzeichnis festgelegt, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und als Anlage 1 beigefügt ist.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Niederstetten, den 22.09.1999

Kurt Finkenberger  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.